Änderung

A 131 Änderung Nr.1

Derzeit verbindlicher Zustand

Fl. 2

N

M1:500

Bitzenberg

Lagerplatz

Schengbüchel

Wassergraben

Im Kartsteden

Erich-Gärtner-Weg

Im Hölzchen

Weg

Flur 6

Firsthöhe 12,0 m max.
Traufhöhe 4,5 m max.

WA	~~I-II VG-DG~~ II
0,3	(0,5)
–	E
SD	38°–50°

Firsthöhe 12,0 m max.
Traufhöhe 4,5 m max.

WA	~~I-II VG-DG~~ II
0,3	(0,5)
–	E
SD	38°–50°

MI	II
0,4	(0,8)
–	E
SD	38°–50°

MI	II
0,4	(0,8)
–	E
SD	38°–50°

2255 Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, insbesondere des Eichenbaumbestandes.

ALTLAST

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan A 131

1. MI - Mischgebiet nach § 6 BauNVO

   Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Ziff. 6 i.V.m. § 1 Abs. 5).

2. WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

   Nicht zulässig sind Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 5 i.V.m. § 1 Abs. 6 Ziff. 1).

   In den Teilen des Bebauungsplanes, die mit WA, ~~gesehen~~ gekennzeichnet sind, dürfen die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3. Garagen und Stellplätze

   Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen können notwendige Garagen und Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen und Stellplätze ohne separate Zufahrtsspur sind nicht zulässig. Garagen im Kellergeschoß mit Anfahrtsrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig. Garagen und Grundstückszufahrten im Bereich der Entwässerungsgräben sind in Absprache mit den Nachbarn gebündelt anzulegen.

4. Grundstücksgrößen

   Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 350 qm groß sein.

1

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 19 — WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER, (z. B. 19)
- • — WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GARAGEN-, WIRTSCHAFTS-, INDUSTRIEGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- EINSTIEGSCHACHT
- KAPPE (SCHIEBER)
- UNTERFLURHYDRANT
- +85,5 — HÖHENLAGE ÜBER NN (z. B. 85,75 m)
- BORDSTEIN
- STRASSENEINKÄSTEN
- STRASSENLATERNE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST – Z. T. – EINE ABZEICHNUNG – VERGRÖSSERUNG – DES KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ERSTMALIGEN IM JAHRE 19 81 IM MASSTAB 1: 500 DURCH NEUVERMESSUNG, VERÄNDERUNGEN, NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GEBÄUDE). DIE VERÄNDERTE PLANUNGSLAGE WURDE Z. T. – NEU KARTIERT, NACH DEM WANDERPRINZIP FORTF. VERMESSUNGSDIR. 55 FA 10, NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG – UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ANZ. BEST. UND VERM. PAKT. ANREGUNG.
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN STAND.

AUSGEFERTIGT:

Siegburg, DEN 21.3. 19 90
Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
(SIEGEL) gez. i.V. Hahne

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS VOM 23.05.18 83 ÜBEREIN.
SIEGBURG, DEN 21.3. 19 90
RHEIN-SIEG-KREIS
DER OBERKREISDIREKTOR
VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE:
(SIEGEL) gez. Hahne

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SIEGBURG, DEN 21.3. 19 90
Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
(SIEGEL)

DIESER PLAN IST DER URKUNDSPLAN.
~~DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.~~
TROISDORF, DEN 26.3. 19 90
STADT TROISDORF
DER STADTDIREKTOR
I. V.
(SIEGEL) gez. Pietrek
Techn. BEIGEORDNETER

Der Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungsbeschluß dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf gefaßt am 23.11.89 (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Die Bürgerbeteiligung hat am 23.11.89 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet gez. Chrippek
Troisdorf, den 26.3.90
Die Offenlegung – ~~die Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens~~ dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am 30.1.90 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 BauGB)
i.V. gez. Göllner
Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 28.4.90 Troisdorf, den 29.5.90
bis ~~einschl.~~ 28.5.90 öffentlich ausgelegen.
Der Stadtdirektor
Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 24.4.90 i.V. gez. Pietrek
ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB) Techn. Beigeordneter
~~Die erneute Offenlegung – die eingeschränkte Beteiligung – hat der Rat der~~ Troisdorf, den
~~Stadt Troisdorf am~~ ~~beschlossen. (§ 3 Abs. 3 BauGB)~~
Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom Troisdorf, den
bis ~~einschl.~~ öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Offenlegung wurden am
ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB) Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 28.4.91 Troisdorf, den 29.5.91
als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB)
gez. Klaßmann
str. Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde am Troisdorf, den
angezeigt. (§ 11 Abs. 1 und 3 BauGB)
Siehe nächste Spalte
Beigeordneter
Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 6.6.91 Köln, den 31.7.91
angezeigt. Der Regierungspräsident
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 31.7.91 Im Auftrag
Az: 35.2.12-9601-87.91 gez. Liese
Der Rat der Stadt Troisdorf hat am Troisdorf, den
beschlossen, den Auflagen beizutreten.
Bürgermeister
Die Bekanntmachung – ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten~~ der Durchführung des Anzeigeverfahrens – ist am 22.2.92 Troisdorf, den 26.2.92
erfolgt. (§ 12 BauGB) Der Stadtdirektor
i.V. gez. Pietrek
Techn. Beigeordneter

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- WR — REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- WB — BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4a BauNVO)
- MD — DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
- MI — MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- MK — KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
- GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
- GI — INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
- SO — SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO) (§ 11 BauNVO)

- (II) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL / GFZ (z. B. 0,8)
- BM — BAUMASSENZAHL / BMZ (z. B. 3,0)
- 6/ — GRUNDFLÄCHENZAHL / GRZ (z. B. 0,4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 16 BauNVO)

NUTZUNGSSCHEMA

WA	B	ART DER NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
0,4	(M)	GRUNDFLÄCHENZ	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
–	6	BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
SD	45°	DACHFORM	DACHNEIGUNG

DG DACHGESCHOSS
VG VOLLGESCHOSS
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (Z. B. DREI GESCHOSSE)
II-IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS OBER- BZW. UNTERGRENZE (Z. B. II BIS IV)
(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE – ZWINGEND (Z. B. DREI GESCHOSSE)

- O — OFFENE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (§ 22 und 23 BauNVO)
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- TH — TRAUFHÖHE (m über NN)
- FH — FIRSTHÖHE (m über NN) max 129,90
- OK — OBERKANTE (m über NN)
- BAULINIE
- BAUGRENZE

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- F — FEUERWEHR
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- EINFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) EINFAHRTSBEREICH EINBEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VER- U. ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- ELEKTRIZITÄT
- ABWASSER
- GAS
- ABFALL
- FERNWÄRME
- ABLAGERUNG
- WASSER
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FLÄCHE FÜR ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALDFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR SCHUTZ- U. ENTWICKLUNGSMASSN. DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- FLÄCHE MIT ERHALTUNGSGEBOT VON BEPFLANZUNGEN U. GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- ERHALTUNGSBEREICH (§ 172 Abs. 1 BauGB) V. § 81 (5) Zeller 2 BauO NW)
- ZU ERHALTENDE GEBÄUDE / SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 172 Abs. 1 und 3 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ST, GST, GA, GCA, TG, HG — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB): STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSGARAGEN, TIEFGARAGE, HOCHGARAGE
- HOTEL — FLÄCHE FÜR BESONDEREN NUTZUNGSZWECK (Z. B. HOTEL) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- F mind — MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDST (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- MIT GEH- (G), FAHR- (F) ODER LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BEI SCHMALEN FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Altlast

- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- STUTZMAUER
- ⊕ OK — OBERKANTE
- ⊕ UK — UNTERKANTE (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLAN-GEBIETES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG (§ 1 Abs. 4 BauNVO) (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- NICHT ÜBERBAUBARE VERKEHRSFL
- GD — GENEIGTE DACHFLÄCHEN-PULTDACH-
- FD — FLACHDACH
- SD — SATTELDACH
- WD — WALMDACH
- FIRSTRICHTUNG BZW. RICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS

Im Bebauungsplanbereich sind alle am Bau Beteiligten verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und befunde gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980, dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn unverzüglich und unverzüglich zu melden

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER
- SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- LÄRMSCHUTZZONE (Z. B. 2 FLUGHAFEN)
- LÄRMSCHUTZZONE (Z. B. B FLUGHAFEN)
- D — DENKMALSCHUTZBEREICH (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- D — EINZELDENKMAL (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- SAN — SANIERUNGSGEBIET (§ 142 Abs. 1 und 3 BauGB)
- SCHUTZGEBIET I. S. DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- M — NATURDENKMAL
- ANBAUVERBOTSZONE GEM. StrWG NW BZW. FStrG
- BAHNANLAGE
- HS, GS/O, W/A — HAUPTVERSORGUNGS- U. -ABWASSERLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- OBERIRDISCH (Z. B. HOCHSPANNUNGSLEIT.)
- UNTERIRDISCH (Z. B. GAS-OL-FERNWASSER-HAUPTWASSERLEITUNG)
- SCHUTZSTREIFEN MIT BREITENANGABE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE

IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN BZW. KREUZUNGSBEREICHEN DARF DIE GEWÄHLTE EINFRIEDUNG UND BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

Städtebauliche Grundwerte und Kennzahlen

1 Flächengliederung und Vergleichswerte

Nr.	Flächenart	Hektar	% Bruttobauland	qm/EW	EW/ha	WE/Ha	Bemerkungen
1.1	Plangebiet						
	Landwirtschaft Forst Wasser						
1.2	Bebaute Fläche						
	Äußere Verkehrserschließung						
	Überörtliches Grün						
	Sonstige überört. Flächen						
1.3	Bruttobauland						
	Innere Verkehrserschließung						
	Örtliches Grün						
	Sonstige örtliche Flächen						
1.4	Bauland						
	Gemeinbedarf Sondergebiete						
1.5	Nettobauland						
	Anteilige Nichtwohnbauflächen						
1.6	Nettowohnbauland						

2 Maximale Bebauungsmöglichkeiten — Flächen in qm

Nr.	Gebiet	Gesamtfläche	Anteilige Grundstücksfl. Wohnbau	Anteilige Grundstücksfl. sonst. Nutz.	überbaubare Fläche	Bruttogeschoßfläche Wohnbau	Bruttogeschoßfläche sonst. Nutz.	GRZ	GFZ
2.11	Gemeinbedarf *								
2.12	SO								
2.1	Summe 1								
2.21	GI								
2.22	GE								
2.23	MK								
2.24	MI								
2.25	MD								
2.26	WB								
2.27	WA								
2.28	WR								
2.2	Summe 2								
2	Summe 1 + 2								

3 Sonstige Daten

3.1	Einwohner (EW)	3.5	Private Stellplätze
3.2	Wohneinheiten (WE)	3.6	Öffentliche Parkstände
3.3	Einwohner je WE		
3.4	Bruttogeschoßfläche		

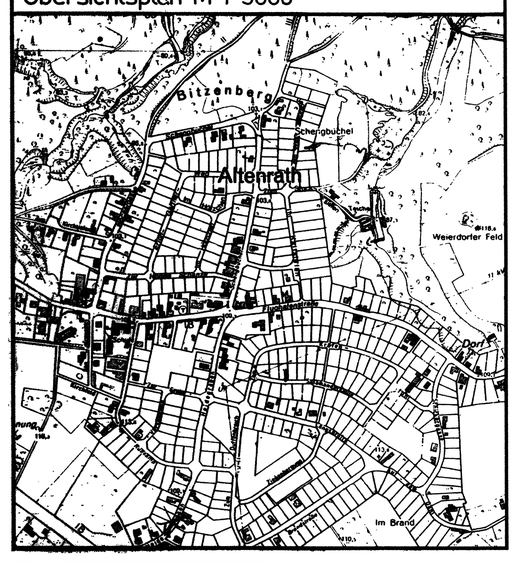
stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. **A 131**

~~Änderung~~ Nr.:

Rechtskräftig seit: 22.2.1992

Übersichtsplan M 1:5000



Die Darstellung stimmt mit dem örtlichen Zustand vom 03.3.1990 überein.
Troisdorf, den 15.1.1998
(Siegel) gez. Lofy
Sachgebietsleiter Vermessung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Troisdorf, den 15.1.1998
(Siegel) gez. Lofy
Sachgebietsleiter Vermessung

DIESER PLAN IST DER URKUNDSPLAN. DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEM DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
TROISDORF, DEN 19.1. 98
STADT TROISDORF
DER STADTDIREKTOR
I. V.
(SIEGEL) gez Pietrek
BEIGEORDNETER

Der Aufstellungs-, Änderungs-, Erweiterungsbeschluß dieses Planes wurde vom Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am 03.9.1997 gefaßt. (§ 2 Abs. 1 u. 4 BauGB)
Die Bürgerbeteiligung hat am - hat nicht - stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet
Der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes, und die Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens am 03.9.1997 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 u. § 13 Abs. 1 BauGB) Troisdorf, den 20.1.1998
gez. Hurnik
Vors. d. Stadtentwicklungsaussch.
Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom Troisdorf, den
bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB) Der Stadtdirektor Im Auftrag Beigeordneter
Die erneute Offenlegung - die eingeschränkte Beteiligung - hat der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am beschlossen. (§ 3 Abs. 3 BauGB) Troisdorf, den
Vors. d. Stadtentwicklungsaussch.
Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom Troisdorf, den
bis erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 und § 9 BauGB) Der Stadtdirektor Im Auftrag Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 16.12.1997 Troisdorf, den 20.1.1998
als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB)
gez. Uwe Göllner
Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde am angezeigt / zur Genehmigung vorgelegt. (§ 11 Abs. 1 u. 3 BauGB) Troisdorf, den Der Stadtdirektor Im Auftrag Beigeordneter
Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am angezeigt / genehmigt. Köln, den Bezirksregierung Im Auftrag
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom Az.:
Der Rat der Stadt Troisdorf hat am beschlossen, den modifizierenden Auflagen der Verfügung vom beizutreten. Troisdorf, den Bürgermeister
Die Bekanntmachung / der Genehmigung der Bezirksregierung / der Durchführung des Anzeigeverfahrens - ist am 07.7.1998 erfolgt. (§ 12 BauGB) Troisdorf, den 08.4.1998 Der Stadtdirektor Im Auftrag gez. Diefenthal Beigeordneter

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. **A 131**

Änderung Nr.: **1**

Rechtskräftig seit: 03.2.1998

Übersichtsplan M 1:5000

